Germ.sp.
335 m

Germ. sp.
335 m

Ausführliche Nachricht von der Einrichtung und Verfassung der neu aufgerichteten Gesellschafft der Wohlthätigkeit.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hanau, im Jahre 1767.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm, Landgraf und Erb-Printz zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzeneln-bogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg rc. regierender Graf zu Hanau rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen; Nachdeme Uns von denen anhero abgeordneten bevollmächtigten General-Directoren der so genanten Gesellschafft der Wohl-

thätigkeit die hierangefügte, unterm 13ten des jüngstverwichenen Monaths Januarii lauffenden Jahres, verfaßte Einrichtung, Statuten und Vortheile dieser Gesellschafft, unterthänigst vorgelegt und gebeten worden, solche nicht nur zu bestättigen und ernante Gesellschafft, in Unseren Schutz aufzunehmen, sondern derselben auch die Erlaubniß, sich in Unserer Neuen Stadt allhier etabliren und Ihr General-Directorium allda aufrichten zu dörffen, zu ertheilen, desgleichen das in Unserem Nahmen bey sothaner Gesellschafft zu führende Praesidium einem Mitgliede Unseres Geheimbden Ministerii jederzeit aufzutragen und den

Cassirer derselben vor jetzo und in Zukunft zu ernennen, alles in der Absicht, damit wegen genauer Befolgung erwehnter Statuten und allenthalbiger Beobachtung guter Ordnung, Wir, gleich denen gesambten Mitgliedern der Gesellschafft und sonsten Jedermänniglich, zur Genüge versichert seyn und bleiben mögen, Wir auch mehrgedachte Einrichtung und Statuten in allen Stücken weniger nicht unanstößig, gefügt und billig, als den Uns von Ihnen, denen Gevollmächtigten, fernerweit offen gelegten ausführlichen Berechnungs-Plan, nach vorgängiger dessen gründlichen Untersuchung, mit denen darinnen unter-

stellten Sätzen vollenkommen übereinstimmend, folglich die Absichten der Societät durchgängig rein und denen Mitgliedern derselben vortheilhafft, Unseren hiesigen beyden Städten, Lande und Leuten insonderheit auch in keine Wege nachtheilig, sondern im Gegentheil vielmehr verträglich, somit das gantze Vorhaben gemeinnützlich und löblich gefunden haben.

Daß Wir demnach obbemeldtem unterthänigsten Suchen gnädigst Statt zu geben und ersagter Gesellschafft, Unseren Schutz angedeyhen zu lassen, Uns bewogen gesehen, thun auch solches hiermit also und dergestalt, daß Wir

Erstlich

Vorberegte Einrichtung und Statuten dieser Gesellschafft, alles ihres Einhalts, genehmiget und bestättiget, derselben hiernächst auch

Zweytens

Gnädigst verwilliget haben wollen, das General-Directorium, benebst denen selbigem untergebenen Subalternen und der Haupt-Casse, in Unserer hiesigen Neuen Stadt vor beständig aufzurichten und allda die jährliche General-Versammlung sowohl, als die wochentliche Directorial-Sessiones zu halten, so fort die Geschäffte und Angelegenhei-

ten der Societät unter Unserer Landesherrlichen Protection und Autorität zu besorgen.

Zu welchem Ende und zur desto besseren Beuhrkundung und Bekräfftigung aller und jeder von Directorii wegen ergehenden und auszufertigenden Anweisungen und Verfügungen Wir offtersagter Gesellschafft dann auch ferner und zum

Dritten

ein von Uns autorisirtes, mit der Umschrifft: *Sigillum Societatis beneficæ:* und dem Denckspruch: *Memento proximi,* versehenes eigenes Siegel ertheilet und beygeleget haben. Wir wollen auch

Vierd-

Vierdtens

die jeztmahlige General - Directores der Gesellschafft mit einem ihren Verdiensten und erforderlichen Ansehen, gemäßen Caracter begnadigen und in Gefolg dessen dieselben, samt Ihren Subalternen, von jedermann eben so, wie Unsere übrige Fürstliche Bediente, angesehen und in der Maaße behandelt wissen, daß erwehnte Directores samt und sonders auch zum

Fünften,

so weit und lange sie in Unserer Neuen Stadt allhier wohnhafft bleiben und außerhalb derselben keine liegende

Gütere besitzen, noch einige bürgerliche Nahrung treiben, die nehmliche Real- und Personal-Freyheiten von allen bürgerlichen Lasten und Beschwehrden genießen, über das auch

Sechstens

in privat Justitz-Sachen von der niedern Gerichtbarkeit gäntzlich ausgenommen seyn und Ihren ersteren Gerichts-Stand unmittelbar bey Unserem nachgesetzten Hof- und Ehe-Gericht, salvis remediis suspensivis, alleinig haben, in gesellschaftlichen Sachen und Angelegenheiten aber die Subalternen Niemanden, als dem General-Directorio und dieses hinwiederum Uns lediglich

lich] unterworffen seyn, nach ihrem, derer General-Directoren und Subalternen, Ableben hingegen

Siebendens

deren hinterlassenen Wittiben und Kindere bey ihrem fortwährenden Aufenthalt in der hiesigen Neuen Stadt, jene Immunitæten und Privilegien Ihrer verstorbenen respective Ehemännere und Vättere ohngehindert und ungestöhrt beybehalten, wie auch, wann sie sich von dannen, nach Ihrer Convenienz und Gefallen hinwegbegeben wollen, dieselben sich der einem jeden Einwohner besagter Unserer Neuen Stadt ohnehin zuständigen völligen Abzugs-Freyheit von dem zehenden

Pfenning und allen sonstigen Abgaben zu erfreuen haben sollen; Und ob Wir Uns im übrigen schon

Achtens

zu denen General-Directoren in Gnaden ohnedeme versehen, daß dieselben Ihr übernommenes Amt allenthalben nach Anweisung und gemessener Vorschrifft obbemeldter von Uns gnädigst approbirt- und bestättigten Gesellschafftlichen Einrichtung und Statuten, imgleichem derer Ihnen respective annoch näher und ausführlicher zu ertheilenden besonderen Instructions-Puncte, sorgfältig und fleisig führen, der Societät nach Ihrem besten Wissen und Gewissen treulich und redlich vorstehen, mithin

überhaupt alles dasjenige thun und lassen werden, was einem jeden eignet und gebühret, auch Ihre Uns und der gantzen Gesellschafft darüber annoch abzulegende Eides-Pflichten erheischen und mit sich bringen: So lassen Wir Uns jedoch zu jedermanns Beruhigung und Versicherung alles dessen zum

Neundten

nicht entgegen seyn, dem weiteren unterthänigsten Ansuchen derer Bevollmächtigten der Gesellschafft auch darinnen zu willfahren, daß Wir einem Mitgliede Unseres geheimbden Ministerii gnädigst auftragen wollen, in Unserem Nahmen und von Unsertwegen allen so General- als Directorial-Versammlungen und

Sessionen unter jenen vornehmlich aber denen Auszügen derer Mitgliedere und Verloosung Ihrer respective Leib-Renthen, Aussteuer und Stipendien am Bartholomæi-Tage, beyzuwohnen und das Præsidium darinnen zu führen, hierbey und bey allen anderen Gelegenheiten aber die genaueste und strengste Beobachtung derer Gesellschafftlichen Statuten (ohne darinnen einige Abänderungen, oder Zusätze sonder Unser Vorwissen und Genehmigung zu gestatten) wie auch sonsten durchgängig über gute Ordnung zu halten und dahin zu sehen, daß darwieder in keinem Stücke angegangen, noch ein Mitglied der Gesellschafft in denen vermöge jeztersagter Statuten zu genießen habenden Vortheilen und Wohlthaten im

allermindesten verkürzt werden oder auch sonsten einige Unrichtigkeiten vor- sondern dabey und bey der Verhandlung und Besorgung derer Gesellschafftlichen Angelegenheiten und Geschäffte im Gegentheile vielmehr alles recht, ordentlich und anständig hergehen, somit der Zweck erreichet und die Subalternen, gleich denen Directoren, ihren Amts-Obliegenheiten redlich und fleisig, mithin überall Pflicht- und Instructions-mäsig nachkommen mögen. Sollte nichts destoweniger und dessen ohnerachtet aber dennoch zum

Zehenden

dieses, oder jenes näher, oder weiter entferntes Mitglied der Societät darüber, daß es auf seine über die eine, oder

andere

andere Ihme von denen Special Directoren, Assessoren, oder Officianten gewordene und bey der General-Direction geziemend angebrachte gegründete Beschwehrde von dieser entweder keine Hülffe erhalten, oder auch sonsten über einige von leztgedachter Direction selbsten zugefügte Beschwehrde zu klagen Ursache haben: So bleibt demselben jederzeit frey und unbenommen, sich mit solcher seiner Klage und Beschwehrde unmittelbar an Uns unterthänigst zu wenden; Und Wir werden Ihme darauf, nach Befinden, alle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen niemahls entstehen. Endlich und zum

Eilfften,

Die bestmöglichste Anlage und Benutzung derer Gesellschafftlichen Capital-

Fonds

Fonds betreffend, solche überlassen Wir der ein- und vorsichtigen Disposition derer gesamten General- und Special-Directoren lediglich; und auf den Fall, daß dieselben Manufacturen, oder Fabriquen in Unserer allhiesigen Neuen Stadt, oder auf dem Lande anzulegen und zu errichten gut und verträglich finden würden: So solle Ihnen auch darzu insonderheit Unsere Landesherrliche Erlaubniß und Protection auf alle und jede Gattungen von Fabriquen, ohne einige Ausnahme und Unterschied, gnädigst hiermit nicht nur ertheilet, sondern denen gesellschafftlichen Fabricanten und Arbeitern annebst auch die bündigste Versicherung aller dererjenigen stattlichen Vorrechte, Religions- Abzugs- und übrigen Freyheiten von bürgerlichen Lasten

sten u. s. f. auf das kräfftigste hierdurch wiederholet und erneuert seyn, wovon Wir durch das dieserthalben unterm 12ten des abgewichenen Monaths Januarii, laufenden Jahres, ergangene und zum Druck beförderte Patent des mehreren jedermänniglich allschon benachrichtiget haben.

Uhrkundlich Unserer Eigenhändigen Nahmens Unterschrifft und vorgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. Gegeben zu Hanau den 23ten Febr. 1767.

(L.S.) Wilhelm E.P.z.Hessen

vt. Hombergk.

Ein-

Einrichtung, Statuten und Vortheile der Gesellschafft der Wohlthätigkeit

aufgerichtet

Im Jahre 1767.

Vorbericht.

Je mannigfaltiger und unvermeydlicher die wiedrigen Schicksaale und Unglücks-Fälle derer Menschen sind. Und je weiter sich die mehresten dabey von der Liebe des Nechsten mit unglaublicher Härte und Unempfindlichkeit immerfort entfernen,

so daß hierdurch eine unzählige Menge Privat-Personen und mit denenselben zugleich auch gantze Ländere und Staaten in den äußersten Verfall, Elend und Verderben gerathen, wovon die traurige Erfahrung alltäglich mehrere derer bedauerlichsten Beyspiele darleget.

Desto grössere Ursache haben gesittete Menschen-Freunde und hierunter diejenige vornehmlich, welche den verehrenswürdigen Nahmen derer Christen zu Ihrer dereinstigen schwehren Verantwortung nicht umsonst führen wollen,

len, sich jener Ihrer Haupt-Pflicht zu näheren und auf zweckdienliche Mittele zu dencken, wodurch ihren nothleydenden Nebenmenschen ein werckthätiger Beystand geleistet werden kan.

In diesem Betracht hat sich eine bereits ziemlich angewachsene Anzahl bemittelter Personen von solchen Gesinnungen und Denckens-Arth, zu dem Ende und in der aufrichtig-wohlmeynenden, von GOtt dem Allerhöchsten zweiffelsohne geseegneten Absicht zusammen gethan, um unter dem Nahmen einer aufzurichtenden Gesellschafft der

Wohlthätigkeit würcksame Hände an dieses christliche Werck zu legen und erwehnte allgemeine Menschen- und Christen-Pflicht, wie gegen ihren Nächsten überhaupt, also insonderheit und vorzüglich auch gegen ihre mitverbundene Gliedere, in der That auszuüben.

Es wird demnach diese Gesellschafft

Erstlich:

Den benöthigten Schutz und Protection eines der angesehensten hohen Reichs-Fürsten unterthänigst zu erwürcken suchen; Und dieselbe bestehet hiernächst

Zweytens:

Ohne die übrige nach Maaße und Vorschrifft folgender Einrichtung und Statuten auf- und anzunehmende Mitgliedere, aus einem von dem zukünfftigen **Durchlauchtigsten Herrn** Protectore zu erbittenden beständigen Herrn Präsidenten, sodann dreyen General- und einer nach Proportion der Stärcke sothaner Gesellschafft hiernächst erst zu bestimmenden grösseren Anzahl Special-Directoren, von welchen lezteren ein jeder seine Assessores, und diese hinwiederum ihre Officianten haben, jenem General-Directorio aber zu Bestreitung seiner obhabenden schwehren und mühsamen Function über das

annoch ein Cassierer, ein Secretarius, ein Buchhalter, ein- oder nöthigen Falles auch mehrere Scribenten und ein Aufwärter bey-gegeben, so fort ein jeder von obbenante Directoren, Assessoren, Officianten und Bedienten der Societät mit besonderen schrifftlichen Instructionen versehen werden solle. Um nun

Drittens:

Das Beste der Gesellschafft überhaupt so wohl, als auch bey diesem, oder jenem Vorfalle insonderheit, vornehmlich aber wegen Anlegung und Benutzung derer vorhandenen Capital-Fonds, das nöthige desto gründ-

licher und ordentlicher zu berathen und zu beschließen, wie auch die genommene Schlüsse ins Werck zu richten, versammlen sich zu solchem Ende ermeldte General- und Special-Directores unter dem Vorsitze ihres Wohlgedachten Herrn Präsidenten an demjenigen Orthe, wo die General-Direction mit denen übrigen Bedienten der Societät ihren beständigen Auffenthalt nehmen wird, jährlich auf Bartholomäi-Tag, allwo auch dem Cassirer seine Rechnung abgenommen werden solle.

Ein jeder Special-Director hingegen hält seine besondere Versammlung mit denen Ihme beygegebenen Assessoren, alljährlich am Jacobi-Tage.

Die General-Direction aber wird Ihre so ordentliche als außerordentliche Sessiones unter jenem Præsidio wochentlich so viel und oft halten, als es die Anzahl und Beschaffenheit derer vorliegenden Geschäffte erfordert.

Von denen General-Directoribus solle

Viertens:

Einer der Römisch-Catholischen, der andere der Evangelisch-Lutherischen, und der dritte der Evangelisch-Reformirten Religion dermassen beständig zugethan seyn, daß wann dieser, oder jener mit Todte, oder sonsten abgehet, dessen Stelle mit einem an-

dern

dern Subjecto der nehmlichen Religion wie=
derum besezt und dieser leztere darzu von
denen gesammten General- und Special-Di-
rectoribus durch die Mehrheit derer Stim=
men erwählt werden möge. Die Special-
Directores werden

Fünftens:

Aus denen dreyen christlichen Religio=
nen, jedoch ohne hierbey an eine gewisse
Anzahl aus dieser, oder jener, sothaner Re=
ligionen gebunden zu seyn, in vorzüglicher
Absicht auf Ihre erforderliche Eigenschaff=
ten, von der General-Direction erwählet
und auf das Beste der Gesellschafft, so mit

auf die zu solchem Ende in allen Ihren Amts-Verrichtungen gewissenhafft zu beobachtende strengeste Unpartheylichkeit und Treue, besonders in Ansehung derer über die Aufnahme derer Mitglieder und derselben Sterbfälle, wie auch derer vollständig darüber zu haltende Registere, desgleichen derer von denen Assessoren einzunehmenden und an den Cassierer einzuschickenden Geldere und deren Verrechnung; Sodann wegen derer über die Umstände ersagter Mitgliedere und sonsten fleisig zu erstattenden Berichte, ausführlich instruiret.

Würde auch der eine, oder der andere Special-Director mit Todte, oder sonsten

ab-

abgehen, so solle an dessen Stelle ein neuer von denen Assessoribus seines Bezircks aus ihrem Mittel, durch die Mehrheit der Stimmen hinwiederum erwählet werden.

Ein jeder Special-Director nimmt

Sechstens:

Seine Assessores, oder Beysitzere selbsten an, und siehet dabey hauptsächlich auf deren Redlichkeit und Tüchtigkeit zu ihrer Amts-Obliegenheit, worzu dieselben von dem General-Directorio ebenfalls absonderlich instruiret werden, und welche vornehmlich darinnen bestehen, daß sie ihre Special-Directores von der Noth und denen

son-

sonstigen Umständen derer in ihrem Bezirck befindlichen dürftigen Gesellschaffts-Mitglieder also und dermassen gewissenhafft ohne einige Neben-Absicht, wie es der Wahrheit in allen Stücken vollkommen gemäß ist, so oft es nöthig, nicht nur zu benachrichtigen, sondern auch die von Ihnen, denen Special-Directoren, dieserwegen an die General-Direction zu erstattende Berichte, mittelst Ihrer, derer Assessoren eigenhändigen Unterschrifft desto mehr zu beglaubigen, demenächst die Ihnen von denen Officianten auszuhändigende Listen derer aufgenommenen Mitglieder, wie auch derer sich hierunter ereignenden Sterbfälle und erhobenen Gelder,

dere, mehrgedachten Special-Directorem zu richtiger Stellung derer Registere, unverzüglich zu übergeben, endlich aber denen (Art. 3.) vorhin gemeldten Special-Versammlungen jederzeit beyzuwohnen, die von denen Special-Directoren über die von ihnen erhobene Geldere zu führende und alsdann vorzulegende Rechnungen auf das genaueste zu durchgehen, und deren allenthalbige Richtigkeit durch ihre, deren Assessoren, gleichfalsige Unterschrifft gewissenhaft zu bezeugen haben.

Gienge auch ein Assessor mit Todte, oder sonsten ab, so haben an dessen Stelle

der Special - Director nebst denen übrigen annoch lebenden Assessoren seines Bezircks, aus denen von dem verstorbenen Assessore angestelten Officianten den Tüchtigsten durch Mehrheit derer Stimmen hinwiederum zu erwählen. Die Assessores suchen

Siebendens:

Zu Officianten tüchtige Leute aus, welche sodann von der General - Direction auf die obbeschriebene Annahme derer Mitglieder gegen Empfang derer Einlagen und Aushändigung derer Versicherungs-Scheine, wie auch auf die Einschickung derer hierüber zu führenden Listen, Erhebung derer

Nachschuß-Geldere, dererselben Aushändigung an die Assessores u. s. w. instruiret werden.

Wann aber ein angenommener Officiant mit Todte, oder sonsten abgehet, so wird an dessen Stelle von demjenigen Assessore, welchem derselbe abgegangen ist, ein anderes taugliches Subjectum ernennet, und zwaren ein solches, welches bisher noch kein Mitglied der Gesellschafft gewesen.

Zum

Achten:

Hat der nach vorgängiger hinlänglichen Cautions-Leistung von dem General-Di-

rectorio zu instruirende und zu verpflich-
tende Cassierer vorerst die in denen nach-
folgenden 14ten 20ten 21ten und 24ten
Articuln gemeldete Haupt-Bücher und
Registere über die aufgenommene und aus-
gezogene Mitglieder zu führen, sodann die
eingehende Gelder zu erheben und solche
auf vorgängige Befehle der General-Di-
rection an die Behörde auszuzahlen, so
fort hierüber seine Rechnung auf Kauf-
manns Arth zu stellen, und solche alljähr-
lich auf Bartholomäi-Tag vor der gewöhn-
lichen General-Versammlung abzulegen.

Immassen Ihme, dem Cassierer, dann
auch die zu Bestreitung derer täglichen
Aus-

Ausgaben erforderliche geringere Hand= oder Verlags = Casse auf seine abgelegte Pflichten und geleistete Caution zwaren überlassen, zu der mit fünf unterschiedenen Schlössern wohl zu verwahrenden Haupt= Casse aber gedachter Cassierer nicht allein, sondern über das auch der zeitige Herr Präsident und die General - Directores, jeder seinen besonderen Schlüssel haben, wie nicht weniger ersagtem Cassierer zum

Neunten:

Einen Buchhalter beygeben und derselbe zu der bey diesem Rechnungs = Stylo üblichen Incumbenz näher instruiret und

darauf verpflichtet werden solle, Desgleichen solle

Zehendens:

Der Secretarius benebst denen Scribenten und dem Aufwärter ein jeder zu seiner Function von dem General-Directorio hiernächst ebenfalls nothdürftig instruiret, angewiesen und verpflichtet werden, übrigens auch die Gesellschafftliche Capital-Briefe, Schuld- und Wechsel-Scheine, oder sonstige Uhrkunde und Documente von Belang, unter fünf unterschiedenen Schlössern ebenfalls sicher verwahret und darzu wohlersagtem Herrn Präsidenten,

denten, sodann denen sämtlichen General-Directoren und dem Secretario, jedem sein besonderer Schlüssel zugestellt, im übrigen aber

Eilftens:

Die Officianten denen Assessoribus, die Assessores denen Special-Directoren, und diese hinwiederum der General-Direction die gebührende Achtung zu bezeugen, insonderheit aber dererselben zum Besten der Societät und Erreichung derer Christlöblichen Absichten ergehenden Anweisungen und Verfügungen die mit eines Jeden Gesinnungen vorhin schon übereinkommen-

de Folge zu leisten, sich in keine Wege entbrechen werde, die übrige eigentliche Bediente der Societät aber die ihnen obliegende Subordination ebenfalls gebührend zu beobachten haben und ein jeder seine Pflichten darauf zugleich mit ablegen solle. Darentgegen und von solcher Bemühungen wegen, wird man

Zwölftens:

Denen respective General- und Special-Directoren, Assessoren, Officianten und übrigen Bedienten der Gesellschafft solche beträchtliche ständige jährliche Besoldungen und Belohnungen auswerffen, Ihnen

dieselbe auch Quartaliter richtig abführen lassen, wormit ein jeder vollkommen zufrieden zu seyn Ursache hat; Und dahero alle diejenige Subjecta, welche zur Verwaltung der einen, oder anderen dermahlen annoch unbesezten Stelle tüchtig zu seyn glauben und selbige zu übernehmen gesonnen sind, sich deshalben bey der General-Direction zeitig zu melden und darauf das weitere zu erwarten haben. Weilen auch

Dreyzehendens:

Die Erhaltung der gantzen Gesellschafft bey Ihrem Weesen und erwünschten Fort-

 gange

gange zu Erreichung ihrer Absichten von der unermüdeten Arbeit und Sorgfalt derer General- und Special - Directoren vornehmlich abhänget: So ist nichts billiger, als daß diese Verdienste auch nach deren Absterben an ihren hinterlassenden Wittiben und Kinderen von der Societät danckbarlich erkannt und belohnt werden.

Man hat demnach und in diesem Betracht vorläuffig beschlossen und festgesezt, daß die Wittiben derer verstorbenen General- und Special - Directoren, so lange sie zu einer weiteren Verehligung nicht schreiten, die Halbschied desjenigen ständigen jährlichen Gehalts, oder Besoldung, welche

Ihr mit Todt abgegangener Ehemann von der Gesellschafft gezogen hat, lebenslang fortgenießen und denenselben frey stehen solle, sothane Pension nach Ihrer Convenienz und Gefallen entweder an dem Orthe ihres bisherigen Aufenthalts und Etablissements des General-Directorii der Societät, oder anderswo zu verzehren. Verstürbe auch eine solche Wittib mit Hinterlassung eines, oder mehrerer Kinder, welche und zwaren die Söhne das fünf und zwanzigste Jahr, die Töchter aber das achtzehende noch nicht zurückgeleget, oder die letztere sich verheurathet haben: So solle deme, oder denenselben ersagte Helffte ihres verstorbenen Vatters Besoldung, bis nach völlig zurück-

 geleg-

gelegten solchen zwanzig fünf und respective achtzehen jährigen Alter, jedoch mit gänzlicher Ausschließung derer älteren Kindere, ebenfalls annoch fortgereichet werden. Zu Mitgliederen werden

Vierzehendens:

In diese Gesellschafft alle und jede Menschen Christlicher Religion beyderley Geschlechts, geist- und weltlichen jedoch ehrlichen Standes, verheurathet- und unverheurathete, Arme und Reiche, Alte und Junge, sogar auch die Kinder von ihrer Geburt an, jedoch diese leztere auf verschiedene im folgenden näher zu bestimmende Art aufgenommen; Uber welche lezt-

gedachte Kindere dann nicht minder, als über die Erwachsene, und zwaren über jede Gattung besondere Registere bey der General-Direction so wohl, als auch von denen Special-Directoren (bey jener nehmlich das Haupt-Buch, von diesen aber die Special-Verzeichnüsse) gantz übereinstimmend geführet werden und in jeztersagtem Haupt-Buche, oder Register ein jedes Mitglied seinen Numerum, bis zum Auszug unveränderlich behalten solle. Was

Funfzehendens:

Der gantzen Gesellschafft nützlich, oder schädlich seyn kan, wird kein Mitglied ermanglen, denen Assessoren, Special-Directoren oder nach befindey auch (wann nehmlich die

Sache

Sache von Belang wäre, oder auch ein Geheimniß, oder sonsten besondere Vorsicht erforderte) der General-Direction münd- oder schriftlich anzuzeigen.

Nicht weniger wird sich ein Mitglied des andern, und die gantze Gesellschafft eines jeden dergestalten, wie es die Christen-Pflicht überhaupt schon mit sich bringt und die gegenwärtige Statuten der Societät insonderheit anweisen, so weit solches ohne eigenen Schaden und Beschwernuß geschehen kan, nach Vermögen und Beschaffenheit derer Umstände, wohlmeynend annehmen und denselben beystehen.

Zu diesem Ende und zu Erreichung sothanen Endzwecks der Gesellschafft, bezahlt ein jedes Mitglied derselben zum

Sechs-

Sechzehenden:

Vor die Aufnahme an denjenigen Officianten, von welchem es angenommen wird, ein vor allemahl den geringen Geld-Betrag von zehen Gulden, in dem alsdann (nehmlich zur Zeit der Aufnahme) an dem Orthe des Aufenthalts des General-Directorii gangbaren und Gesetzmäsigen Münzfuse, worgegen sofort das neu aufgenommene Mitglied zu seiner beständigen Legitimation in Ansehung aller von der Gesellschafft zu genießen habenden Renten, Wohlthaten und Vortheile, einen von dem Special-Directore unterschrieben und von dem Cassierer contrasignirten, anbey mit dem Gesellschafftlichen Insiegel bedruckten Empfangs- und respective Versicherungs-Schein erhält,

ohne

ohne welchen mit solchen authentischen Beglaubigungs-Zeichen versehenen Schein demnach niemand die Einlage hingeben, noch sich einiger sonsten besorglichen Betrügerey und Hintergehung bloß stellen, sondern hiervor vielmehr sorgfältig zu hüten wissen wird. Ferner und in der Folge hat ein solches Mitglied auch zum

Siebenzehenden:

Alle Quartale annoch **Vierzig fünf Kreuzer** an denjenigen Officianten, wovon dasselbe angenommen worden, nachzuschiesen, welche Nachschuß-Geldere demnach jederzeit acht Tage vor dem Quartals-Tage, nehmlich vor **Lichtmeß, Georgii, Jacobi** und **Martini**, an die Behörde so gewiß entrichtet werden müssen, als ohnfehlbar in Ent-

stehung

stehung dessen ein hiermit vier verfallene Quartale im Rückstand verbleibendes Mit-glied zu gewärtigen hat, von der Gesellschafft ausgeschlossen und aller seiner bisherigen Einlagen und weiteren Vortheile verlustig erkläret zu werden.

Solte aber zum

Achtzehenden:

Ein aufgenommenes, noch zur Zeit nicht ausgezogenes Mitglied, welches die Nach-schuß-Geldere schon einige Jahre lang entrichtet hat, in einen solchen Vermögens-Abgang gerathen, daß selbiges diesen Nach-schuß weiter fortzusetzen gantz und gar nicht im Stande wäre; So hat dasselbe hiervon entweder durch einen attestirten Bericht seines Special-Directoris, oder auch unmittelbar

bar bey dem General-Directorio glaubhaffte Anzeige zu thun, und darauf die benöthigte Hülffe zur Conservation seiner Einlage und derer damit verknüpfften Gesellschafftlichen Rechte und Vortheile unfehlbar zu erwarten. Das dritte Quartal sothanen Nachschusses ist zwaren

Neunzehendens:

Auf Jacobi-Tag des jeztlauffenden Jahres bereits verfallen. Es sollen von denen beyden vorhergehenden aber diejenige, welche noch vor Georgii einlegen, dergestalten befreyet seyn, daß Sie den ersten Nachschuß gleichwohlen ehender nicht, als acht Tage vor ersagtem Jacobi-Tag zu thun haben. Zum

Zwanzigsten:

Die Kinder insonderheit betreffend, selbige können von Ihren Eltern, oder Vormündern eingekaufft werden und diese haben davor von dem ersten Jahre des Kindes an, bis zum zehenden inclusivè, nur so viel Gulden Einlags-Geldere zu bezahlen als Jahre das Kind völlig zurückgeleget hat.

Vor die Aufnahme dererjenigen Kindere aber, welche über zehen Jahre alt sind, ist eins vor alles die gantze Einlage derer zehen Gulden und mehr nicht, zu entrichten, darüber auch ein besonderes Register bey der General-Direction sowohl, als von denen Special-Directoren zu führen, worinnen jedes Kind seinen Numerum so lan-

ge zwaren behält, die Nachschuß-Geldere aber eher nicht, bis sich dasselbe entweder verheurathet, oder das zwanzigste Jahr angetretten hat, zu entrichten braucht, von welcher Zeit an, bey solchen erwachsenen Personen erst der Quartals-Nachschuß und damit auch der Genuß derer davon abhängenden Renten und Vortheile anhebet, somit diese Person in denen Kinder-Registern ausgethan und als ein neues Mitglied der Gesellschafft, denen Haupt-Registern einverleibet wird, folglich darinnen auch einen neuen Numerum bekommt und denselben gleich denen übrigen, bis zum Auszuge behält. Wolten aber zum

Ein und zwanzigsten:

Eltern, oder Vormündere ihre Kinder oder Pflegbefohlene mittelst Entrichtung derer völligen Einlags-Geldere von zehen Gulden, auch vor zurückgelegtem zehenden Jahre und so weiter fort, auf die nehmliche Art, wie die erwachsene Personen, einkaufsen, so stehet Ihnen solches gleichergestalt frey; Und haben sothane eingekaufte Kindere sich in diesem Falle gegen ebenmäsige Abführung des in vorhergehenden 17ten Articul bestimmten Quartals-Nachschusses, derer damit verknüpften Vortheile, gleich denen erwachsenen und älteren Personen, zu erfreuen, kommen folglich auch nicht in das Kinder-Register, sondern sogleich nach der Aufnahme in die (Art. 14.) vorgemeldte Haupt-Registere, und behalten alda, wie die übrige

Mitglieder, ihren Numerum bis zum Auszuge.

So gering nun

Zwey und zwanzigstens:

Diese Abgaben eines Mitgliedes der Gesellschafft sind; desto grösser, ansehnlicher und beträchtlicher sind hingegen die Vortheile und Wohlthaten, welche ein jedes davon zu geniesen hat, wie folget.

Es werden nehmlich aus denen aufgenommenen sämtlichen Mitgliedern am nächstkünftigen Bartholomäi-Tage des lauffenden Jahres zum erstenmahle und alljährlich so weiter fort, Sechshundert solcher Mitglieder, ohne einige Ausnahme, Unterschied und Vorzug, durch das Looß, worzu aus jedem Bezirck eine gleiche Anzahl gelanget, in Beyseyn des Herrn Präsidenten und derer unter Selbigem versamleten sämtlichen General-

und

und Special-Directoren ausgezogen sofort unter dieselben funfzehen tausend Gulden in Gegenwart der nehmlichen General-Versamlung (welcher auch die Mitglieder selbsten nach Gefallen beywohnen können, mit der äusersten Unpartheylichkeit und allen diesertshalben zur Uberzeugung und Sicherstellung des Publici gereichenden Vorsichten, dergestalt hinwiederum verlooset, daß

			Gulden
Eine Person			1000.
1			800.
1			500.
1			400.
1			300.
1			200.
4	à	100	400.
10	à	50	500.
30	à	40	1200.
50	à	30	1500.
200	à	20	4000.
300	à	14	4200.

in Summa 600. Personen lebenslang alljährlich : : 15000. fl.

erhalten und sogleich nach der Verlosung aus-

 gezahlt

gezahlt bekommen, hiermit auch alle Jahre an mehrgedachtem gewöhnlichen General-Versamlungs-Tage auf gleiche Weise fortgefahren, jedesmahl ein neuer Auszug von sechshundert Mitgliedern gemacht, vor dieselben funfzehen tausend Gulden weiter hierzu geschossen und unter die ausgezogene Mitglieder abermahls dermassen verloset werden, daß jedoch kein Auszug mit dem andern einige Gemeinschafft haben, sondern ein jeder absonderlich, bis zum völligen Ableben sämtlicher darzu gehörigen sechshundert Personen, gezogen werden solle; Woraus sich dann zum

Drey und zwanzigsten:

Die Grösse dererjenigen Vortheile zu hellem Tage leget, welche denen ausgezogenen Mitgliedern der Gesellschafft beyderley Alters

und

und Geschlechts, durch diese Einrichtung zuflieset.

Dann so wenig der äuserste Grad der Wahrscheinlichkeit mit sich bringet, daß ein solches bevorab in keinem sonderlichen Alter stehendes Mitglied Lebenslang alle Jahre hindurch die allergeringste Rente von 14. fl. durch das Looß ziehen solle; So gegründet ist vor dasselbe hingegen die Hoffnung, wo nicht (und wäre es auch nur einmahl) die höchste Rente derer 1000. fl. doch wenigstens mehr als einer derer Mittleren zu erlosen und dadurch, bey mittelmäsigem Glück ein beträchtliches zu gewinnen.

Den von aller Wahrscheinlichkeit entfernten und ganz unglaublichen Fall aber auch gesetzet, das Glück verliese ein ausgezogenes Mitglied so weit, daß es lebenslang jährlich

nur 14. fl. bezöge, so würde dasselbe hierdurch jedennoch sein ausgelegtes Geld in dem ersteren Ziehungs-Jahre nicht nur allschon wieder zurückerhalten, sondern diese Einlage zusamt dem Nachschusse über das auch, nachdeme es ehender oder später ausgezogen wird, auf das reichlichste verinteressiret haben, derer in denen vorhergehenden 20ten und 21ten Articuln angeführtermaßen auf die eine, oder die andere Art eingekaufften Kinderen nicht zu gedencken, wobey sich oberwehnte Vortheile ungleich mehr erheben und vergrösseren; Welchem allem dann zum

Vier und zwanzigsten:

Annoch beytritt daß, so bald ein Mitglied solchergestalten einmahl ausgezogen worden und seine Leib-Rente durch das Looß lebens-

lang

lang alljährlich beziehet, dasselbe von denen in mehrgedachtem vorhergehenden 17ten Articul erwehnten Nachschuß-Geldern vor die Zukunft gäntzlich frey ist und der Gesellschafft nichts mehr beyträget.

Es wird dieses ausgezogene Mitglied alsdann auch in denen Haupt-Registere ausgethan und in ein über die jährliche Auszüge anderweitig zu führendes besondere Verzeichnüß getragen, allwo es sodann seinen Numerum lebenslang unverrückt beybehält. Stirbt hingegen zum

Fünf und zwanzigsten:

Ein ausgezogenes Mitglied, so wird dessen Nummer nichts desto weniger alljährlich auf Bartholomäi-Tag mit denen annoch lebenden verloset und die denen verstorbenen

jedes Jahr zufallende Rente kommt der Casse zu gut. Im zehenden Jahre aber, mithin im Jahr 1777. zum erstenmahl, und alle zehen Jahre so weiter fort, wird zum

Sechs und zwanzigsten:

Nur gedachter Auszug derer Mitgliedere ausgesezt und an statt dessen unter diejenige Jungfrauen von der Gesellschafft welche in diesem zehenden Jahre Hochzeit machen und neun Jahre vorhero aufgenommen sind, nach einer von denen Special - Directoren einzusendenden und von denen Assessoren zu attestirende Liste zur Aussteuer die Summe von **Einhundert tausend Gulden** am Bartholomäi-Tage in Gegenwart des Herrn

Präsi-

Präsidenten und der gantzen General-Versamlung auf die nehmliche unpartheyische Art, wie bey denen Leib-Renten derer ausgezogenen Mitglieder (Art. 22.) vorgeschrieben worden, durch das Looß ausgetheilet.

Ob man nun schon die Anzahl dieser Jungfrauen vor der Hand nicht wissen kan, sondern solche aus denen einzuschickenden Verzeichnissen erst ersichtlich seyn, folglich auch alsdann das Verhältniß derer zu verlosende Portionen erst auszuwerffen stehen wird; So ergiebt sich jedoch zum voraus zur Genüge allschon so viel, daß die höchste Portion gar leicht auf viele tausend Gulden und die folgende nach Proportion so weiter herunter, sich belauffen, mithin jene höchste durch das Looß den ärmsten und geringsten

ringsten Mädgen eben so wohl, als dem angesehensten Frauenzimmer, zu Theil werden könne.

Wer also diesen beträchtlichen Vortheil in obberegtem Jahre 1777. allschon ziehen will, der wird sich mit der hierzu erforderlichen dießjährigen Einlage nicht versäumen. Ferner sollen zum

Sieben und zwanzigsten:

Unter die studirende Jugend, welche in ersagtem zehenden Jahre ad lectiones publicas promoviret und neun Jahre vorher in die Gesellschafft aufgenommen ist, nach einer von denen Special-Directoren einzuschickenden und von denen Assessoren beglau-

glaubigten Liste, Anno 1777. zum erstenmahle funfzig tausend Gulden, im Jhre 1787. aber, und alle zehen Jahre so weiter fort, Einhundert Tausend Gulden durch das Looß mit gleicher Unpartheylichkeit bey oftersagter General-Versamlung in Gegenwart des Herrn Präsidenten und aller so General, als Special-Directoren ausgetheilet werden; Welcher ansehnliche Vortheil demnach in erstgedachtem Jahre 1777. ebenfals anders nicht, als durch eine ohngesäumte dießjährige Einlage zu erhalten stehet. Um hiernächst aber auch zum

Acht und zwanzigsten:

Diejenige Mitgliedere möglichst zu bedencken, welche das Glück so bald nicht getroffen hat, zur Beziehung vorgedachter Leib-Renten durch das Looß ausgezogen zu werden, sich indessen aber doch in die eine, oder andere Noth versetzet sehen: So hat man zu deren Versorgung, nach der bey dem gantzen Instituto Eingangs-erwehnter maßen vornehmlich hegenden wohlthätigen Absicht, eine besondere Gratial-Casse, oder so genanten Fiscum Charitativum errichtet, wozu ein beträchtlicher Fond gleich von Anfang nicht nur ausgesetzt, sondern auch diejenigen Renten,

ten, welche besage des 25ten Articuls, der General-Casse von denen Todes verfahrnen ausgezogenen Mitgliedern heimfallen, alljährlich bey jeder Verlosung in der Rücksicht abgegeben werden sollen, daß je länger die Gesellschafft bestehet und je mehr Sterb-Fälle sich dahero ereignen, desto stärcker auch erwehnter Fiscus Charitativus alljährlich anwachsen und zunehmen müsse. Ob also gleich zum

Neun und zwanzigsten:

Alle und jede Ehefrauen, oder Wittiben, sie seyen arm, oder reich, in so ferne Sie vor sich selbst schon Mitglieder der

Gesellschafft sind, die Hoffnung vor sich haben, entweder annoch respective bey Lebzeiten ihrer Ehemänner, oder nach deren Todte, zur Beziehung einer lebenswührigen Rente ausgezogen zu werden: So hat man dennoch auf gantz arme und nothleidende, zwaren eingekauffte, aber noch nicht ausgezogene Wittiben (welche nehmlich nach der Einlage erst in diesen Stand gerathen) den Bedacht dahin genommen, daß einer solchen Wittib auf ihr geziemendes Ansuchen bey dem General-Directorio, wie auch durch einen von denen Assessoren attestirten Bericht derer Special-Directoren hinlänglich beygebrachte Bescheinigung ihrer Dürfftigkeit eine

zwar unbestimmte aber doch derselben Umständen und dem Vermögen der Casse gemäße Beyhülffe in denen ersteren zehen Jahren von 20. bis 50. fl. in denen folgenden aber von 50. bis 100. fl. aus dene hierzu vorzüglich fundirten Fisco Charitativo jedesmahlen nach Ermessen der Direction gereichet werden solle.

Würde sich auch eine in solche kümmerliche Umstände versezte Wittib, mit Vorbeygehung derer Special-Directoren und Assessoren unmittelbar an das General-Directorium insgemein, münd- oder schrifftlich wenden, und ihre Noth anderer gestalt glaubhafft machen, so solle derselben nichts destoweniger geholffen, und deren

Nahmen auf Begehren verschwiegen gehalten werden.

Nicht allein denen armen Wittiben aber, sondern auch zum

Dreysigsten:

Allen und jeden anderen noch zur Zeit in keinem Auszuge stehenden Mitgliedern beyderley Geschlechts, wird man, wann Sie mit, oder ohne ihr Verschulden (ein hartes und grobes vorsetzliches Verbrechen allein ausgenommen) in Noth und Unglück gerathen, auf gleichmäsiges geziemendes Ansuchen und beygebrachte hinlängliche Bescheinigung, mit einem zureichenden Beystand, nach Beschaffenheit ihrer Umstände,

unter die Arme greiffen und keinen, so viel möglich in der Noth stecken lassen, dessen Nahme auch sorgfältig und äuserst verschwiegen halten, wann Er sich deshalben, mit Vorbeygehung der Special - Directoren und Assessoren, unmittelbar an das General - Directorium, auf dessen unpartheyisch gewissenhafftes Ermessen es hierbey abermahls lediglich ankommt, wendet und seine nothdürfftige Umstände durch andere Zeugnisse darthut. Solte es auch ferner zum

Ein und dreysigsten:

Einem in der Gesellschafft stehenden geschickten und fleisigen, anbey in keinem

üblen Rufe stehenden Mitgliede an dem Vermögen fehlen, seine Profession- oder Nahrungs-Gewerbe mit dem erforderlichen Nachdruck zu treiben und auszuführen, so wird man Ihm auf Ansuchen und von seinem Special-Directore vermittelst gleichmäsiger Unterschrifft dessen Assessoren, oder auch dem General-Directorio anderer gestalt hinlänglich beygebrachte Bescheinigung, das benöthigte Capital hinwiederum nach Ermessen leztgedachter Direction gegen vier Pro Cent, ohne Unterpfand und das zwaren, woferne derselbe eingekauffte Kinder hat, gegen einen blossen Schuld-Schein vorschießen, ihme dieses Capital auch, so

lange

lange Er die Interessen alljährlich richtig abführet, stehen lassen, jedoch also und dergestalt daß ein solcher Schuldner dasjenige, was demselben, oder denen Seinigen, es seye durch einen jährlichen Auszug, oder auch von denen vor die Jungfrauen und studirende Jugend ausgeworffenen Geldern hiernächst zufallen wird, in Abschlag des Ihme geschehenen Vorschusses zurück lassen, im Fall er aber keine in die Gesellschafft aufgenommene Kinder hätte, drey andere dergleichen eingekauffte Kindere habende Mitglieder zu Bürgen stellen solle, an welchem sich die Casse in unverhoffter Zahlungs-Entstehung, erhohlen und entschädigen kann.

Da es sich auch zum

Zwey und dreyßigsten:

Ofters zuträget, daß unvermögenden Jünglingen oder Jungfrauen der benöthigte Unterhalt abgehet, welchen Ihr Stand gleichwohlen nicht zulässet, in geringe Dienste zu tretten: So wird man Ihnen zu ihrer Standesmäßigen Unterkunft und Versorgung bey denen Mitgliedern der Gesellschaft bald möglichst zu verhelffen bemühet seyn, und haben Sich dieselben deswegen entweder bey der am Bartholomäi-Tage jährlich zu haltenden gewöhnlichen General-Versamlung, oder außer derselben bey der General-Direction, oder auch bey denen Special-Directoribus, zu melden. Zum

Drey und dreyßigsten:

Wird man über die alljährliche auf Bartholomäi-Tage gezogene Leib-Renten und aus dem

dem Fisco Charitativo das gantze Jahr hindurch gegebene Gratialien, desgleichen über die alle zehen Jahre, denen Jungfrauen auszutheilende Aussteueren und der studirenden Jugend zureichende Stipendien, gedruckte Listen ausgeben, und das zwar mit blosser Anzeige derer Nummern, ohne Beysetzung derer Nahmen, um ein jedes Mitglied, welches etwa verschwiegen zu seyn wünschet, auch hierinnen möglichst zu schonen. Hätte übrigens zum

Vier und dreysigsten:

Ein Mitglied der Gesellschafft gegründete Beschwerden über einen Officianten, so kan es solche bey deme ihme nächstgelegenen Assessore, über diesen aber bey dessen Spe-

cial-Directore und über nur gedachten Special-Directorem bey dem General-Directorio münd- oder schriftlich anbringen und darauf nach Befinden der schleunigsten Remedur versichert seyn. Gleichwie nun solchem allem nach zum

Fünf und dreyßigsten:

Die Absichten dieser Gesellschafft allenthalben rein und Eingangs erwehntem wahren Grunde ihrer Stifftung gemäß, anbey deren in mehrerem obangefügten Statuten, Verfassung und Einrichtung durchgängig von der offenbahren Beschaffenheit sind, daß sothane Societät keinem Staat im allermindesten anstößig, vielweniger in der That nach-

nachtheilig seyn kan sondern dieselbe im Gegentheil vielmehr einem jeden, selbsten auch im gantzen genommen, in Rücksicht auf die vorhabende Errichtung considerabler Fabriquen und sonstige Anlegung der Gesellschafftlichen Capital-Fonds, so mit auf die hierdurch zum Umschlag kommende ansehnliche Geld-Summen, unter zuversichtlich anhoffendem göttlichen Beystand und Segen, zum grösesten Vortheile nothwendig gereichen muß.

Also hat man auch den geringsten Anstand nicht nehmen wollen, diese Einrichtung und Statuten ermeldter Gesellschafft, dem

Publi-

Publico und Jedermänniglich zur einsichtigen Prüfung und unpartheyischen Beurtheilung hiermit offen zu legen; Und weilen es schließlich zum

Sechs und dreyßigsten:

Die allhiesige Neue-Stadt Hanau eigentlich ist, welche Sich ihrer Lage, Freyheiten und sonstig belobten Reichskündig vortheilhafften Verfassung nach, zum Etablissement des General-Directorii der Gesellschafft vorzüglich schickt. So wird man sich bemühen die hierzu erforderliche gnädigste Erlaubnüß bey Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Erb-

Prin-

Prinzen zu Hessen, Cassel, als dermahlig Glorwürdigst regierenden Herrn Grafen zu Hanau Müntzenberg unterthänigst nicht nur auszuwürcken, sondern bey Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht über das auch submissest nachzusuchen, daß Dieselben geruhen wollen, in Höchstdero Landesherrlichen Schutz und Schirm die gantze Societät überhaupt huldreichest aufzunehmen, derselben obstehende Einrichtung und Statuten zu bestättigen und das in Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Nahmen bey sothaner Gesellschafft zu führende Præsidium einem Mitgliede Dero Geheimbden Ministerii weniger nicht aufzu-

tragen, als auch einen zeitigen Cassierer dermahlen und in Zukunft des Endes zu ernennen, damit wegen allenthalbiger genauer und pflichtmäßiger Befolgung ermeldter Statuten und durchgängiger Beobachtung guter Ordnung, Höchstgedacht Se. Hochfürstliche Durchlaucht gleich denen gesamten Mitgliedern der Gesellschafft und sonsten Jedermänniglich jetzo und führo hin zur Genüge versichert seyn und bleiben mögen.

Uhrkundlich derer Endes unterzeichneten General-Directoren solcher Gesellschafft absonderlich und eigens hierzu Bevollmächtigten Eigenhändigen Nahmens Unter-

Unterschrifften und beygedruckten Pettschafften. Gegeben zu Neu-Hanau am 13ten Januarii des Jahres 1767.

Georg Jacob Gegel	**Carl Kaisin**
General-Director der Gesellschafft der Wohlthätigkeit.	General-Director der Gesellschafft der Wohlthätigkeit.
(L.S.)	(L.S.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wilhelm I., Hessen-Kassel, Kurfürst, 1743-1821

Ausführliche Nachricht von der Einrichtung und Verfassung der neu aufgerichteten Gesellschafft der Wohlthätigkeit

Hanau 1767

Germ.sp. 335 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020708-8
VD18 14157322